

Sitzung vom 29. Juni 2022

922. Anfrage (Steuerabzüge bei kostenloser privater Unterbringung von Flüchtlingen)

Die Kantonsräte Stefan Schmid, Niederglatt, Diego Bonato, Aesch, und Marcel Suter, Thalwil, haben am 11. April 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingskrise werden von Privaten im Kanton Zürich Unterbringungsmöglichkeiten angeboten, teilweise sogar kostenlos. Einerseits entlasten solche Angebote die Gemeinde von der kurzfristigen Bereitstellung zusätzlicher Wohnkapazitäten, andererseits profitiert die öffentliche Hand ganz grundsätzlich, wenn Private auf eine finanzielle Entschädigung für den bereitgestellten Wohnraum teilweise oder gar gänzlich verzichten.

Aktuell unklar scheint die Handhabung, inwiefern solche kostenlose oder kostenreduzierte Angebote von der Steuer abgesetzt werden dürfen. Es würde dem Kanton gut anstehen, die eigenverantwortliche Hilfestellung von Privaten steuerlich positiv zu würdigen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Welche steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bestehen für Eigenheimbesitzer und Mieter im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der kostenlosen oder kostenreduzierten privaten Unterbringung von Schutzbedürftigen im Sinne von «Gemeinnützigen Zuwendungen» (Pos. 22.2. der Steuererklärung)?
2. Welche steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bestehen für Eigenheimbesitzer und Mieter im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der kostenlosen oder kostenreduzierten privaten Unterbringung von Schutzbedürftigen im Sinne von «Abzug für unterstützte Personen» (Pos. 24.2. der Steuererklärung)?
3. Welche steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bestehen für Eigenheimbesitzer im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der kostenlosen Unterbringung von Schutzbedürftigen im Sinne des «Unternutzungsabzuges» beim Eigenmietwert?
4. Welche weiteren steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bestehen für Mieter und / oder Eigenheimbesitzer im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der kostenlosen oder kostenreduzierten privaten Unterbringung von Schutzbedürftigen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Schmid, Niederglatt, Diego Bonato, Aesch, und Marcel Suter, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 32 lit. b des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) können von den Einkünften abgezogen werden: die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 StG verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen. Da die Leistungen vorliegend direkt an die Schutzbedürftigen und nicht an Gemeinwesen, Anstalten oder steuerbefreite Institutionen erbracht werden, ist kein Abzug gemäss § 32 lit. b StG möglich.

Zu Frage 2:

Nach § 34 Abs. 1 lit. b StG können für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, je Fr. 2700 als Unterstützungsabzug geltend gemacht werden. Für die Gewährung des Unterstützungsabzugs muss die unterstützte Person erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sein. Die Person muss unabhängig von ihrem Willen längerfristig nicht in der Lage sein, selber für ihren Lebensunterhalt aufzukommen (vgl. Weisung der Finanzdirektion über Sozialabzüge und Steuertarife, Zürcher Steuerbuch, Nr. 34.1, N. 27 ff.). Für Flüchtlinge, die hier längerfristig keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Weiter muss die unterstützte Person unterstützungsbedürftig sein. Die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person müssen derart sein, dass diese zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf eine Unterstützung angewiesen ist. Bei den untergebrachten Flüchtlingen ist in der Regel davon auszugehen, dass auch diese Voraussetzung vorliegt.

Die Unterstützungsleistung erfolgt üblicherweise in Form von Geld. Ausnahmsweise gelten auch durch unentgeltliche Gewährung von Kost und Logis verursachte Kosten als Unterstützungsleistung, sofern sie nicht mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängen. Dieser Ausnahmefall ist hier gegeben, da die Unterstützung der Flüchtlinge durch die Gewährung von Kost und Logis erfolgt.

Schliesslich muss die Unterstützungsleistung unentgeltlich erfolgen.

Sofern die Unterbringung der Flüchtlinge nicht nur für einen kurzen Zeitraum während des Jahres erfolgt, die Unterstützung pro Person mindestens Fr. 2700 beträgt und unentgeltlich erbracht wird, kann somit in der Regel ein Unterstützungsabzug pro untergebrachte Person steuerlich geltend gemacht werden.

Sofern die Unterbringung der Flüchtlinge nicht unentgeltlich, sondern gegen ein Entgelt erfolgt, gilt Folgendes: Sofern das erhaltene Entgelt den auf die Unterbringung entfallenden Anteil des Eigenmietwerts bzw. Mietzinses sowie die übrigen eigenen Auslagen (Kost usw.) nicht überschreitet, ist das Entgelt nicht zu versteuern. Zudem kann der Unterstützungsabzug gewährt werden, wenn der unentgeltliche Anteil der eigenen Leistungen an die unterstützungsbedürftige Person wertmässig mindestens die Höhe des Unterstützungsabzugs erreicht.

Zu Frage 3:

Nach § 21 Abs. 2 lit. c StG ist der Eigenmietwert bei am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung festzulegen. Ein Unternutzungseinschlag auf dem Eigenmietwert wird gewährt, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Einfamilienhauses oder Stockwerkeigentums wegen nicht bloss vorübergehender Verminderung des Wohnbedürfnisses der Familie (wie Wegzug der Kinder, Tod eines Ehegatten), also aus Gründen, die sie oder er nicht direkt beeinflussen kann, nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Unternutzung setzt voraus, dass einzelne Räume dauernd nicht genutzt werden (vgl. Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung, Zürcher Steuerbuch, Nr. 21.2). Da bei einer Unterbringung von Flüchtlingen die Räume genutzt werden und auch keine dauernde Verminderung der Wohnbedürfnisse der Familie vorliegt, kann kein Unternutzungseinschlag auf dem Eigenmietwert gewährt werden.

Zu Frage 4:

Neben dem bei der Beantwortung der Frage 2 behandelten Unterstützungsabzug für unentgeltliche Leistungen an unterstützungsbedürftige Personen bestehen keine weiteren steuerlichen Abzugsmöglichkeiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli